

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1961	Nummer 107
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	5. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20314		Tarifverträge für die Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft	
20315		Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GöD —	1538
20320	5. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers	
		Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	1538
203207	6. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers	
		Bewilligung von Trennungsentschädigung an neueingestellte Bedienstete	1538
2037	5. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers	
		Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD); hier: Auswirkung des Gesetzes zur Änderung des BesAG vom 30. Mai 1960 und des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 auf die Wiedergutmachungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1 BWGöD	1539
21220	7. 9. 1961	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1539
21260	5. 9. 1961	RdErl. d. Innenministers	
		Finanzierung der seuchengesetzlichen Untersuchungen	1540
8201	10. 8. 1961	Erl. d. Kultusministers	
222		Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen	1540

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kultusminister	
24. 8. 1961	RdErl. — Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63	1540
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 9. 1961	Bek. — Liste der Bergbausprengmittel	1541
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 39. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. September 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1542

I.

20310
20314
20315

Tarifverträge für die Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GöD —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3213 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.51 — 15391/61
v. 5. 9. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands Anschlußtarifverträge zu den nachstehend genannten Tarifverträgen geschlossen:

- a) zu dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A (MBI. NW. S. 501 / SMBI. NW. 20314).
- b) zu dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanter) während der praktischen Tätigkeit in den Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (MBI. NW. 1960 S. 2603 / SMBI. NW. 20310) und
- c) zu dem Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals (MBI. NW. S. 2605 / SMBI. NW. 20315).

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die genannten Tarifverträge. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung der Tarifverträge tritt keine Änderung ein.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 1538.

20320

Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1961 —
B 2100 — 3118 IV/61

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) wurden bisher Beamte oder Richter, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden, für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, für die Dauer einer Wehrübung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt.

Durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhalts sicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) ist § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wie folgt neu gefaßt worden:

„(1) Wird ein Beamter oder Richter vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so ist er ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, während einer Wehrübung nach Ableistung von sechs Monaten des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Hat ein Beamter oder Richter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so ist er mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Die Netto-Dienstbezüge oder der Netto-Unterhaltszuschuß werden um den Wehrsold, der in der Wehrsoldtabelle des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert. Nettobezüge

sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge und Unterhaltszuschüsse im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer.“

Die Bestimmung ist am 1. 5. 1961 in Kraft getreten; für Wehrpflichtige, die zu diesem Zeitpunkt eine Wehrübung ableisteten, ist bereits vom Beginn der Wehrübung an nach § 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz n.F. zu verfahren.

Etwaige Überzahlungen, die dadurch eingetreten sind, daß entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 n.F. Dienstbezüge gezahlt oder nicht um den Wehrsold vermindert wurden, sind nach § 98 Abs. 2 LBG unter Berücksichtigung der VV zu § 98 Abs. 2 LBG vom 4. 1. 1957 i. d. F. v. 29. 3. 1957 und v. 5. 11. 1958 (SMBI. NW. 20324) zurückzufordern. Um künftig Überzahlungen zu vermeiden, bitte ich, den Beamten und Richtern aufzugeben, Veränderungen in der Höhe des Wehrsoldes (z. B. bei Beförderungen) ihrem Dienstherrn mitzuteilen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1961 S. 1538.

203207

Bewilligung von Trennungsschädigung an neu eingestellte Bedienstete

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 9. 1961 —
B 2725 — 2302 IV/61

In Ziff. 6 des RdErl. v. 30. 11. 1949 — II D — 1/5464/49 (SMBI. NW. 203207) ist bestimmt, daß an neueingestellte Beamte, Angestellte und Lohnempfänger Trennungsschädigung nur dann bewilligt werden kann, wenn für die Besetzung der in Frage kommenden Stellen am Dienstort wohnende Kräfte nicht vorhanden sind. Der Nachweis, daß geeignete ortssässige Kräfte nicht zur Verfügung stehen, soll durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes erbracht werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich damit einverstanden, daß in Zukunft von der Anforderung einer Bescheinigung des Arbeitsamtes abgesehen wird. Auch die bisher vorgeschriebene Anfrage bei der Karteistelle des Landes Nordrhein-Westfalen (G 131) beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf kann unterbleiben.

Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, daß die Ziff. 6 des RdErl. v. 30. 11. 1949 auf die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen (Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Januar 1958 — GV. NW. S. 14) nicht angewendet wird.

Auf Grund der vorstehenden Änderungen erhält die Ziff. 6 des RdErl. v. 30. 11. 1949 folgende Fassung:

6. Neubewilligung von Trennungsschädigung

An neueingestellte Beamte, Angestellte und Lohnempfänger kann Trennungsschädigung nur dann bewilligt werden, wenn für die Besetzung der in Frage kommenden Stelle am Dienstort wohnende Kräfte nicht vorhanden sind. Es ist nicht vertretbar, daß am Dienstort wohnende Kräfte, die sich für die Besetzung einer freien Stelle eignen, nicht eingesetzt und dafür Kräfte von auswärts herangeholt werden, die bestimmungsgemäß Trennungsschädigung erhalten können. Bei der Neueinstellung von auswärtigen Gehalts- oder Lohnempfängern sollten Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn die zu besetzende Stelle hochqualifizierte Kräfte mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung im früheren Berufsgang erfordert, da nur in diesem Falle anerkannt werden kann, daß gleichwertige Kräfte am Dienstort nicht zu gewinnen sind.

Auswärts wohnende Lohnempfänger und Angestellte können, sofern ortssässige Bewerber zur Verfügung stehen, nur dann eingestellt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, daß sie auf Gewährung von Trennungsschädigung keinen Anspruch erheben.

Die Ziff. 6 dieses Erlasses ist nicht anzuwenden bei Einstellung von Schwerbeschädigten und gleichgestellten Personen im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. v. 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) und bei Einstellung von Inhabern von Versorgungsscheinen auf Grund des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14)."

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 1538.

2037

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD); hier: Auswirkung des Gesetzes zur Änderung des BesAG vom 30. Mai 1960 und des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 auf die Wiedergutmachungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1 BWGÖD

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1961 —
B 1175 — 3220/IV/61

Der Bundesminister des Innern hat in dem nachstehend abgedruckten Rundschreiben an die Landesregierungen v. 17. Juli 1961 zu der Frage Stellung genommen, wie bei der Bemessung der Versorgungsbezüge von wiedergutmachungsberechtigten Angestellten und Arbeitern, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, besoldungs- und tarifrechtliche Erhöhungen zu berücksichtigen sind, wenn die Erhöhungen zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam geworden sind.

Ich schließe mich der Auffassung des Bundesministers des Innern an und bitte, entsprechend zu verfahren.

Bei Angestellten und Arbeitern, deren endgültiger Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 1960 eingetreten ist, ist daher die Erhöhung der Versorgungsbezüge der Beamten ab 1. April 1960 durch das Gesetz zur Änderung des BesAG v. 30. Mai 1960 bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nur insoweit zu berücksichtigen, wie der Ortszuschlag durch dieses Gesetz über die Erhöhung durch den Tarifvertrag v. 16. April 1960 hinaus erhöht worden ist. Bei den Angestellten und Arbeitern, deren endgültiger Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. März 1961 eingetreten ist, ist die Erhöhung der Versorgungsbezüge der Beamten ab 1. Januar 1961 durch das Besoldungserhöhungsgesetz v. 20. Dezember 1960 zu berücksichtigen. Der letzte Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern ist zu beachten.

RdSchr. d. BMI v. 17. Juli 1961
— II W 1 — 993/61

„An
die Landesregierungen

Nachrichtlich:
an die Vertretungen der Länder beim Bund.

Betr.: Auswirkung des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 324) sowie des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079) auf die Wiedergutmachungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1 BWGÖD

Wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden (§ 21 Abs. 1 BWGÖD), erhalten nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 BWGÖD genannten Dreimonatsfrist bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt des Versorgungsfalles als temporäre Versorgung die vollen Bezüge, wie wenn sie entsprechend ihrem Wiedergutmachungsanspruch wiedereingestellt worden wären (vgl. mein Rundschreiben vom 31. Januar 1957

— VII W 1 — 885/56 — GMBI. S. 48¹⁾). Diese Bezüge nehmen an den jeweiligen tarifrechtlichen Änderungen teil, sofern sie nach dem Arbeitseinkommen (Vergütung, Lohn) eines gleichartigen im Dienst befindlichen Angestellten oder Arbeiters bemessen werden. Vom Zeitpunkt des Eintritts des endgültigen Versorgungsfalles ab erhalten sie Ruhevergütung oder Ruhelohn unter Zugrundelegung des nach dem jeweils gültigen Tarifverträgen zuletzt bezogenen Einkommens. Von diesem Zeitpunkt ab ist ihre Rechtsstellung die eines Versorgungsempfängers, dessen Versorgungsbezüge nicht nach einem Grundgehalt der Besoldungsordnung bemessen werden; als solche nehmen sie an den allgemeinen Erhöhungen im Rahmen der besoldungsrechtlichen Regelungen teil.

Es ist die Frage aufgetreten, wie diejenigen Angestellten und Arbeiter gemäß § 21 Abs. 1 BWGÖD zu behandeln sind, deren endgültiger Versorgungsfall in der Zeit

- a) nach dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Mai 1960,
- b) nach dem 31. Dezember 1960 bis zum Inkrafttreten der neuen Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Zu a): Bei diesen Personen hat bereits eine Erhöhung ihrer der Ruhevergütung oder dem Ruhelohn zugrunde liegenden Tarifbezüge auf Grund der mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifverträge stattgefunden. Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das am 1. Juni 1960 in Kraft getretene Bundesgesetz v. 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 324) diente der Anpassung an die bereits vorher vollzogene tarifvertragliche Regelung. Mit dem Wortlaut des § 2 des vorgenannten Gesetzes, der es darauf abstellt, daß ein Versorgungsanspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960 entstanden ist, sollte der vorgenannte Personenkreis, den der Gesetzgeber auszunehmen offenbar übersehen hat, nicht angesprochen sein; ich bitte daher, die Vorschrift auf diese Personen nicht anzuwenden.

Zu b): Diese Versorgungsempfänger sind im § 2 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079), wonach ein Anspruch auf Versorgungsbezüge in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1960 entstanden sein muß, nicht erfaßt worden. Sie werden auch von den neuen Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht erfaßt, da sie bei deren Inkrafttreten nicht mehr wie im Dienst befindliche Angestellte oder Arbeiter behandelt werden können. Wie es im Falle von a) nicht Sinn der gesetzlichen Regelung ist, einer bestimmten Personengruppe aus demselben Anlaß eine nochmalige Erhöhung der Bezüge zu gewähren, so liegt es auch nicht im gesetzgeberischen Willen, im Falle von b) eine bestimmte Personengruppe von der Erhöhung der Bezüge auszuschließen. Demgemäß bitte ich, die unter b) genannten Versorgungsempfänger mit Wirkung vom Inkrafttreten der neuen Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst so zu behandeln, wie wenn ihr Versorgungsanspruch im Sinne des § 2 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 23. Dezember 1960 bereits am 31. Dezember 1960 bestanden hätte. Dabei ist aber bei den in Betracht kommenden Angestellten die prozentuale Erhöhung ohne Berücksichtigung des Ortszuschlages vorzunehmen, da dieser bereits ab 1. Januar 1961 allgemein erhöht worden ist."

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

¹⁾ MinBlFin. 1957 S. 246.

— MBl. NW. 1961 S. 1539.

21220

**Aenderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 7. September 1961

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1961 folgende Änderung

der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 24. Mai 1961 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 9. 1961 — VI C 1 — 14.06.60.3 — genehmigt worden ist.

§ 1

§ 41 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 41

Durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten sechs Jahre

In Abweichung von den Festlegungen in § 26 der Satzung wird die jährliche durchschnittliche Versorgungsabgabe für die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung nicht errechnet, sondern auf 1600,— DM festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1539.

21260

Finanzierung der seuchengesetzlichen Untersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1961 —
VI B 2 — 21.63.44

Infolge Erhöhung der Personalkosten und anderer Kostenfaktoren, die der Ermittlung der Gestehungskosten für die Durchführung der seuchengesetzlichen Untersuchungen zugrunde gelegt werden, sind die unter Nr. 2 des RdErl. v. 6. 5. 1960 (SMBL. NW. 21260) aufgeführten Berechnungssätze überholt. Sie werden wie folgt neu festgesetzt:

ab 1. 1. 1962

a) Untersuchungen auf Typhus, Paratyphus, Ruhr, Enteritis u. a.:	
bakterioskopische	1,70 DM
serologische	1,91 DM
b) bakterioskopische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere, nicht besonders aufgeführte meldepflichtige Krankheiten	1,27 DM
c) Tuberkulose-Sputum-Untersuchungen für freipraktizierende Ärzte	
ohne Anreicherung	1,14 DM
mit Anreicherung	1,52 DM
d) Tuberkulose-Sputum-Untersuchungen mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten (½ von 1,52 DM)	0,76 DM

In der Anlage 2 des RdErl. v. 6. 5. 1960 ändern sich die Berechnungssätze entsprechend.

Die unter Buchst. b) der Anlage 2 genannten Kosten, zu denen auch die Portokosten für die Benachrichtigung der Auftraggeber über die Befunde sowie Kosten für etwaige Kurierfahrten zur Einholung des Materials rechnen, können im Wege der Verhältnisrechnung ermittelt werden. Das bedeutet, daß sie in dem gleichen Verhältnis von den für die Gesamtuntersuchungstätigkeit des Instituts verausgabten Porto-, Fernsprech- und Reisekosten als entstanden angenommen werden, in dem die Zahl der seuchengesetzlichen Untersuchungen zur Gesamtuntersuchungszahl des Instituts steht. Der Rechnung ist eine Darlegung der Verhältnisrechnung beizufügen.

Für die Institute mit privaten Trägern, die zur Umsatzsteuer veranlagt werden, gilt folgende zusätzliche Regelung:

Zu den nach Anlage 2 berechneten Gesamtkosten ist vor Abzug der Kreispauschale die Umsatzsteuer in Höhe von 4% (von Summe a und b) hinzuzufügen.

Die Erhöhung der Erstattungssätze macht, um das Verhältnis zwischen den Landes- und den Kreisleistungen konstant zu halten, auch eine Erhöhung der Kreispauschalengebühr um 7,— DM auf 57,— DM je angefangenes Tausend der Einwohner jährlich erforderlich. Die Erhöhung tritt ab 1. Januar 1962 in Kraft.

Die hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster und die Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster stellen ab 1. Januar 1962 den angeschlossenen Kreisen eine Kreispauschalengebühr in Höhe von 57,— DM je angefangene 1000 Einwohner in Rechnung.

Bei der Berechnung der Kreispauschalengebühr ist im übrigen die von dem Statistischen Landesamt angegebene Zahl der mittleren Jahresbevölkerung des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen.

Der nichtveröffentlichte RdErl. v. 7. 7. 1960 — VI B 2 — 21.63.44 — wird hiermit aufgehoben. Ferner werden die diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen des RdErl. v. 6. 5. 1960 (SMBL. NW. 21260) aufgehoben.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit dem Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster,
Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster

— MBl. NW. 1961 S. 1540.

8201

222

Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1961 —
III G 1/2—60—62/3 Nr. 556/61

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten v. 23. Februar 1957 — AnVNG — (BGBl. I S. 88) stelle ich fest:

1. Im Bereich der Erzdiözesen und Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen ist allen Geistlichen seit dem 1. 3. 1957 Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 4 AnVNG nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet.

Dies gilt auch für die sonstigen Bediensteten der Erzdiözesen und Diözesen sowie der katholischen Kirchengemeinden im Land Nordrhein-Westfalen, soweit ihnen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen schriftlich zugesichert ist.

2. Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippsischen Landeskirche ist allen Pfarrern, Kandidaten des Pfarramtes und Vikarinnen sowie allen Kirchenbeamten, einschließlich der Kirchengemeindebeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, seit dem 1. 3. 1957 eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 4 AnVNG nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet.

— MBl. NW. 1961 S. 1540.

Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 —
II E gen. 36 — 70/0 — 1066/61

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Freitag 6. 4.	Dienstag 24. 4.	17
Pfingsten	Freitag 8. 6.	Montag 18. 6.	10
Sommer	Donnerstag 19. 7.	Mittwoch 29. 8.	42
Herbst	Montag 15. 10.	Samstag 20. 10.	6
Weihnachten	Freitag 21. 12.	Mittwoch 2. 1. 1963	10
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1962.

Die Osterferien 1963 sind vorgesehen für die Zeit von Mittwoch, dem 3. 4. 1963, bis Mittwoch, den 17. 4. 1963.

- b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden.

An die Regierungspräsidenten und die
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
des Landes.

— MBl. NW. 1961 S. 1540.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Liste der Bergausprengmittel

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 9. 1961 — IV/B 2 — 23 — 12

Auf Grund des § 1 der „Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau“ v. 28. 1. 1959 (GV. NW. S. 21) habe ich die nachstehend genannten Neuzulassungen von Sprengmitteln durchgeführt und in die Liste der Bergausprengmittel eingetragen.

Sie werden auf Grund des § 4 der vorgenannten Bergverordnung als Nachtrag III zur „Liste der Bergausprengmittel“ v. 26. 3. 1959 (MBl. NW. S. 734) veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Sprengmittel wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag III zur Liste der Bergausprengmittel

9 Zündkreisprüfer

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zündkreisprüfers	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
912	Z.E.B./V.O. (Nachtrag III v. 8. 9. 1961)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG., Essen, Fabrik Krefeld	A

10 Pulverzündschnüre

Lfd. Nr.	Art der Zündschnur	Firma und Fabrik	Markenfaden	Zulassungsbereich
1025	Blanke geteerte Zündschnur (Nachtrag III v. 8. 9. 1961)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG., Essen, Fabrik Krefeld	schwarz	B

Anm.: Die Eintragungen des Nachtrages III können ausgeschnitten und in die „Liste der Bergausprengmittel“ (MBl. NW. 1959 S. 734) eingeklebt werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1541.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 39. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. September 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	550	<p>Gesetze in 1. Lesung</p> <p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)</p>	Einbringung
2	549	<p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962</p>	Einbringung

— MBl. NW. 1961 S. 1542.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.